

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 1. Oktober 1957	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
17.4. 57	Beschluß des Wirtschaftsrates über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel	517
22.8. 57	Beschluß des Wirtschaftsrates über die Sicherung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung	518
22.8.57	Beschluß des Wirtschaftsrates über die Verbesserung der Bilanzierung von Maschinenbauerzeugnissen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1958.....	518

Beschluß des Wirtschaftsrates über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel.

Vom 17. April 1957

Um der Verantwortung der Werkleiter, Hauptverwaltungsleiter und der Räte der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung für die Erhaltung der Grundmittel der ihnen unterstellten Betriebe die volle materielle Grundlage zu geben,

die Rekonstruktion der Anlagen der volkseigenen Betriebe zu erleichtern und zu beschleunigen,

den Nutzeffekt der Investitionen zu erhöhen,

ist eine Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel erforderlich.

Für einige Jahre können im Rahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel bestimmte Rekonstruktionsmaßnahmen durch geführt werden, um über den durch das Amortisationsaufkommen gegebenen Rahmen hinaus die Erneuerung der Produktionsanlagen zu beschleunigen.

Nach Ablauf dieser Zeitspanne sollen alle Maßnahmen zur Erhaltung der Grundmittel ausschließlich durch die Amortisationen der Betriebe finanziert werden.

Für die amortisationspflichtige volkseigene Wirtschaft wird folgendes beschlossen:

1. Die Werkleiter, Hauptverwaltungsleiter, Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Räte der örtlichen Organe sind für die Erhaltung (Generalreparaturen, Ersatzinvestitionen und Rekonstruktion) der ihnen anvertrauten Grundmittel voll verantwortlich und erhalten ab 1. Januar 1958 das Recht, über die Verwendung des gesamten Amortisationsaufkommens ihres Bereiches verantwortlich zu entscheiden. Die Werkleiter verfügen in der Regel über das Amortisationsaufkommen ihres Betriebes.

Eine teilweise Umverteilung der Amortisationen durch die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Hauptverwaltungsleiter und Räte der örtlichen Organe

der staatlichen Verwaltung ist zulässig. Sie sind weiterhin berechtigt, nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission bestimmte Betriebe generell von den Maßnahmen zur Erhaltung der Grundmittel auszuschließen.

Aus den Amortisationen können auch Investitionsmaßnahmen mit einem Wert bis zu 20 TDM. pro Vorhaben durchgeführt werden, auch wenn sie zur Erweiterung der Grundmittel dienen.

- Investitionen, die zur Erhöhung des Bestandes an Grundmitteln führen (Neuinvestitionen), werden aus Gewinnen und Haushaltszuschüssen finanziert. Aus diesen Mitteln können auch solche Maßnahmen zur Rekonstruktion ganzer Betriebe bzw. Betriebsabteilungen finanziert werden, die im Zeitraum ihrer Durchführung finanziell nicht durch Amortisationen gedeckt werden können. Diese Regelung gilt vorläufig vor allem für die Betriebe, bei denen die Erhaltung der Grundmittel bisher vernachlässigt wurde.
- Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die sich aus den Ziffern 1. und 2 dieses Beschlusses ergebenden grundsätzlichen methodischen Anweisungen in eigener Zuständigkeit zu erlassen.
- Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die Änderung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 21) unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses zu veranlassen.

Berlin, den 17. April 1957

**Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat
... der Deutschen Demokratischen Republik,**

Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates